

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) festgestellt wurde. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, allerdings sah der Akkreditierungsrat zunächst in zwei Punkten Grund zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates hinsichtlich der avisierten Auflage zur Ausstellung des Diploma Supplements in Englisch in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 - Englischsprachiges Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Auf S. 11 des Akkreditierungsberichts steht, dass dem Selbstbericht ein Beispiel für ein Diploma Supplement in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) beiliegt. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 6 Abs. 4 StudakVO.

Auflage 2 - Nachweis über die berufsrechtliche Eignung (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Laut Akkreditierungsbericht S. 13 f. ist der Studiengang im Profil Psychotherapie gemäß den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ausgestaltet, laut S. 28 wurden Expertinnen und Experten für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Der Bescheid über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen liegt (noch) nicht vor. Die Gutachtergruppe schlägt daher folgende Auflage vor:

"Der Bescheid über die Feststellung der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) i.V.m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) muss nachgereicht werden." (Akkreditierungsbericht, S. 15)

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag der Gutachtergruppe an, passt die Formulierung aber an die gängige Spruchpraxis an. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) stellt "die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit." Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung ist relevant für die Umsetzung eines zentralen Qualifikationsversprechens, nämlich der Berechtigung zum Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang Psychotherapie, der die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation gemäß § 7 PsychThG erfüllt. Der Bescheid muss deshalb aufgrund von §§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachgereicht werden. Gegenstand der Prüfung durch die Landesgesundheitsbehörde ist dabei auch der Nachweis von – gemessen an der Aufnahmekapazität im Studiengang – ausreichend Kooperationsverträgen mit geeigneten klinischen und ambulanten Einrichtungen zur Verfügungstellung von Praktikumsplätzen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen am Studiengang, die ggf. durch das Verfahren der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorgenommen werden, gemäß § 28 StudakVO anzuzeigen sind.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (AZ 120/23). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen

Akkreditierungszeitraum angerechnet.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung hat die Hochschule Unterlagen eingereicht.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Auflage 1: Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein englisches Diploma Supplement eingereicht. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) festgestellt wurde. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Die Hochschule hat hierzu keine Unterlagen eingereicht, sodass die Auflage erteilt wird.

